



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Thüringen

| 1992 | Ausgegeben zu Erfurt, den 21. Februar 1992 | Nr. 4 |
|------------|---|-------|
| | Inhalt | Seite |
| 31.01.1992 | Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfällen aus Industrie und Gewerbe (Sonderabfall-Verordnung)..... | 65 |
| 29.01.1992 | Anordnung des Thüringer Ministerpräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung..... | 65 |
| 12.02.1992 | Zweite Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums..... | 66 |
| 13.02.1992 | Thüringer Verordnung zum Gesetz über den Ladenschluß, über die für die Aufsicht nach § 22 und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß zuständigen Behörden..... | 70 |

**Thüringer Verordnung
über die Entsorgung von Sonderabfällen aus Industrie und Gewerbe
(Sonderabfall-Verordnung)
Vom 31. Januar 1992**

Aufgrund des § 5 Abs. 5 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG) vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 273) wird verordnet:

§ 1

Träger der Sonderabfallentsorgung

(1) Träger der Entsorgung von Sonderabfällen ist die Thüringer Sonderabfall Gesellschaft mit beschränkter Haftung - TSA.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Sonderabfälle im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Herkunft, Entstehungsort und Menge solche beweglichen Sachen, die Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes (AbfG) sind und entweder in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG als besonders überwachungsbedürftige Abfälle aufgeführt sind oder wegen ihrer Art nach § 3 Abs. 3 AbfG von der Entsorgung mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen ausgeschlossen sind.

§ 3

Überlassungspflicht

(1) Die Entsorgungspflichtigen haben die bei ihnen anfallenden Sonderabfälle dem Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 ThAbfAG oder als weitere Ausnahmen durch die obere Abfall-

behörde nach § 5 Abs. 2 Satz 4 ThAbfAG von der Überlassungspflicht befreit sind. Der Träger der Sonderabfallentsorgung ist verpflichtet, die Sonderabfälle anzunehmen.

(2) Die Entsorgungspflichtigen haben dem Träger der Sonderabfallentsorgung alle für die Durchführung der Sonderabfallentsorgung notwendigen Angaben über die Art und Menge der anfallenden Sonderabfälle schriftlich mitzuteilen oder sonst zugänglich zu machen.

§ 4

Kostenerstattung

Der Träger der Sonderabfallentsorgung ermittelt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen die ihm aus seiner Tätigkeit entstehenden Kosten. Diese sind ihm von den Verpflichteten zu erstatten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1992 in Kraft.

Erfurt, den 31. Januar 1992

Der Thüringer Umweltminister

Sieckmann

**Anordnung des Thüringer Ministerpräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung
Vom 29. Januar 1992**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Beamtenrechts des Landes Thüringen vom 17. Juli 1991 (GVBl. S. 217) setze ich folgende Amtsbezeichnung fest:

“Präsident des Landesverwaltungsamtes”

Der Thüringer Ministerpräsident

Duchač

Erfurt, den 29. Januar 1992

**Zweite Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums
Vom 12. Februar 1992**



Aufgrund des § 14 Abs. 3 der Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen vom 07. November 1990 (GBl. S. 1) sowie des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Auswandererschutzgesetzes vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), des § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 - 293 -), des § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2955), des § 13 a Satz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), des Artikels I § 2 Abs. 3 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938 (RGBl. I S. 12), geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 958 -) in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 4 zum Einigungsvertrag, des § 19 Abs. 1 Satz 1 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 916 -) in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 7 zum Einigungsvertrag, des § 3 Satz 3 des Thüringer Landespersonalausweisgesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 - 325 -), des § 70 a Abs. 1 Nr. 2 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 914 -) in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 zum Einigungsvertrag, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 1 Satz 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. I S. 583), zuletzt geändert durch Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung und die Tätigkeit von Stiftungen - Stiftungsgesetz - vom 13. September 1990 (GBl. I S. 1483), des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutze des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 13. März 1985 (BGBl. II S. 538), des § 17 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1147 -) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 6 zum Einigungsvertrag, des § 4 des Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 (GBl. I S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1230 -) in Verbindung mit Anlage II Kapitel XIV Abschnitt III zum Einigungsvertrag, des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1

des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1126 -) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 6 zum Einigungsvertrag, des § 11 Satz 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 3 nach Maßgabe des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), wird von der Thüringer Landesregierung und aufgrund des § 13 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 14. Mai 1991 (GVBl. S. 83) wird von dem Thüringer Innenminister verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausländerbehörden
- § 3 Auswandererschutz
- § 4 Amtliche Beglaubigungen
- § 5 Bürgerliches Gesetzbuch, Vereine
- § 6 Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen
- § 7 Kleingärten
- § 8 Namensänderungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Paß-, Personalausweis- und Meldewesen
- § 11 Personenstandswesen
- § 12 Sammlungen und Lotterien
- § 13 Schutz personenbezogener Daten
- § 14 Staatsangehörigkeit
- § 15 Stiftungen
- § 16 Unterhaltssicherung
- § 17 Vereinsgesetz
- § 18 Versammlungen
- § 19 Wohnungswesen
- § 20 Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Kreisverwaltungsbehörden sind
 1. die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
 2. die kreisfreien Städte, soweit sie Aufgaben wahrnehmen oder ihnen Aufgaben übertragen sind, die sonst den Landräten als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden obliegen.
- (2) Ist für Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums keine Zuständigkeit begründet oder ist die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde oder einer entsprechenden Behörde bestimmt und fehlt eine nähere Regelung, so ist das Landesverwaltungsamt zuständig. Ist ohne nähere Bestimmung die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde festgelegt, so sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

§ 2

Ausländerbehörden

Ausländerbehörden § 63 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch

Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 915 -) in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 zum Einigungsvertrag sind die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 3

Auswandererschutz

Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für die Ausführung des Auswandererschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 4

Amtliche Beglaubigungen

Zur amtlichen Beglaubigung von

1. Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürVwVfG und
2. Unterschriften und Handzeichen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 ThürVwVfG

sind alle Behörden im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums sowie die Gemeinden und die Gemeindeverbände im übertragenen Wirkungskreis befugt.

§ 5

Bürgerliches Gesetzbuch, Vereine

(1) Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins oder einer Änderung der Satzung in das Vereinsregister gemäß § 61 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins gemäß § 43 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

(2) Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sowie für die Genehmigung der Änderung der Satzung gemäß § 22 und § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist das Thüringer Innenministerium im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Technik zuständig. Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß § 43 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist das Landesverwaltungsamt zuständig.

§ 6

Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen

Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes ist das Landesverwaltungsamt.

§ 7

Kleingärten

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für

1. die Anerkennung einer Kleingärtnerorganisation als gemeinnützig gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1125 -) in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 4 zum Einigungsvertrag,

2. die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation gemäß § 2 des Bundeskleingartengesetzes,
3. die Anordnung, die Verwaltung einer Kleingartenanlage gemäß § 4 Abs. 3 des Bundeskleingartengesetzes einer Kleingärtnerorganisation zu übertragen.

(2) Zuständig für die Genehmigung von Regeln über die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundeskleingartengesetzes ist das Thüringer Innenministerium.

§ 8

Namensänderungen

(1) Zuständige Behörde zur Änderung des Familiennamens gemäß § 6 Satz 1 sowie zur Feststellung von Familiennamen gemäß den §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ist das Landesverwaltungsamt.

(2) Zuständige Behörden zur Änderung des Vornamens gemäß § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen sowie zur Änderung des Namens gemäß Artikel I § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen sind die Kreisverwaltungsbehörden.

(3) Zuständige Behörden zur Entgegennahme von Anträgen auf Änderung eines Vornamens gemäß § 11 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen sind die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, diejenige Behörde, der der Vollzug derjenigen Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich der Verstoß richtet.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß den §§ 111, 113, 116 bis 122, 124 bis 128 und 130 OWiG.

(3) Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 44 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 10

Paß-, Personalausweis- und Meldewesen

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern im übertragenen Wirkungskreis sind

1. Paßbehörden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 des Paßgesetzes,
2. Personalausweisbehörden gemäß § 3 des Thüringer Landespersonalausweisgesetzes,
3. Meldebehörden im Sinne des Melderechtsrahmengesetzes.

(2) Kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit mindestens 3.000 Einwohnern nehmen im übertragenen Wirkungskreis die Aufgaben der Paß-, Personalausweis- und Meldebehörden wahr.

(3) Die Zuständigkeit gemäß Absatz 2 wird erst wirksam, sobald die betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften personell, technisch und organisatorisch in der Lage sind, die Aufgaben, einschließlich der Aktualisierung des Zentralen Einwohnerregisters, gesichert zu erfüllen.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen und überträgt die Zuständigkeit gemäß Absatz 2 im Einzelfall durch eine Verfügung; diese wird gemäß den Vorschriften über die Bekanntmachung von Satzungen bekanntgemacht. Das Bestehen der notwendigen Voraussetzungen ist gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

§ 11 Personenstandswesen

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden und untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Personenstandsgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesverwaltungsamt ist zuständig

1. im Benehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden für die Bildung der Standesamtsbezirke und die Zuordnung der Gemeinden und gemeindefreien Gebiete zu den Standesamtsbezirken gemäß § 52 des Personenstandsgesetzes,
2. den Vollzug des § 26 des Personenstandsgesetzes,
3. den Vollzug des § 56 des Personenstandsgesetzes, wenn nicht nur Standesämter innerhalb des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt betroffen sind,
4. die Erteilung der Genehmigung gemäß § 59 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1388).

(3) Zuständig für die Ermächtigung gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Personenstandsgesetzes ist die für die Einstellung des Personals der Anstalt zuständige Dienstbehörde.

(4) Für die schriftliche Anzeige eines Sterbefalls gemäß § 35 des Personenstandsgesetzes ist die Polizei zuständig. Die Anzeige ist von derjenigen Polizeidienststelle zu erstatten, die die amtlichen Ermittlungen führt oder in deren Bereich der Tod eingetreten ist.

(5) Die Aufsicht über die Standesämter führen

1. die Landräte für die Standesämter der kreisangehörigen Gemeinden,
2. das Landesverwaltungsamt für die Standesämter der kreisfreien Städte sowie für die Urkundenstellen.

Das Landesverwaltungsamt ist obere Aufsichtsbehörde für die Standesämter der kreisangehörigen Gemeinden. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Thüringer Innenministerium.

§ 12 Sammlungen und Lotterien

Zuständig für die Genehmigung öffentlicher Sammlungen und öffentlicher Lotterien im Sinne der Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen - Sammlungs- und Lotterieverordnung - vom 18. Februar 1965 (GBl. II Nr. 32 S. 238),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1261), sind:

1. in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 der Sammlungs- und Lotterieverordnung das Thüringer Innenministerium,
2. im Fall des § 3 Abs. 6 der Sammlungs- und Lotterieverordnung die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 13 Schutz personengebundener Daten

Zuständige Stelle gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ist für den Bereich des Landes Thüringen das Thüringer Innenministerium.

§ 14 Staatsangehörigkeit

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für den Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesverwaltungsamt ist zuständig

1. für die Einbürgerung in den Fällen der §§ 8, 9, 13 und 15 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (BGBl. I S. 40) und der §§ 85 und 86 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),
2. für die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und gemäß dem Vorbehalt Nr. 3 der Anlage zum Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (BGBl. 1969 II S. 1953).

§ 15 Stiftungen

(1) Die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts erforderliche staatliche Genehmigung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilt das Thüringer Innenministerium im Einvernehmen mit demjenigen Ministerium, das für den dem Zweck der Stiftung entsprechenden Sachbereich zuständig ist. Dem Thüringer Innenministerium obliegt auch die Durchführung der in § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Maßnahmen.

(2) Im übrigen ist Stiftungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes das Landesverwaltungsamt.

(3) Für die Vorbehandlung des Antrages auf Genehmigung einer Stiftung und für die Vorbereitung der Maßnahmen gemäß § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist das Landesverwaltungsamt zuständig.

§ 16

Unterhaltssicherung

(1) Zuständige Behörden für die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung im Sinne des Unterhaltssicherungsgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Örtlich zuständig ist diejenige Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich der einberufene Wehrpflichtige vor der Einberufung seinen letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt hat.

§ 17

Vereinsgesetz

(1) Oberste Landesbehörde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), ist das Thüringer Innenministerium.

(2) Zuständige Behörde gemäß § 19 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) ist das Landesverwaltungsamt.

§ 18

Versammlungen

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für

1. die Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen gemäß § 2 Abs. 3,
2. das Verbot von öffentlichen Versammlungen gemäß § 5,
3. die Entgegennahme der Anmeldung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen gemäß § 14 Abs. 1,
4. das Verbot und die Auflösung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen sowie die Erteilung bestimmter Auflagen gemäß § 15,
5. die Genehmigung der Verwendung von Ordnern bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und bei Aufzügen gemäß § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059).

Für Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben erheblich gefährdet sind, kann die Ermächtigung gemäß § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes auch von derjenigen Behörde erteilt werden, die die Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 2 des Waffengesetzes ausstellt. In unaufschiebbaren Fällen sind für Entscheidungen gemäß den §§ 5, 15 und 17 a des Versammlungsgesetzes die im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräfte der Polizei zuständig.

(2) Polizei im Sinne des § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des Versammlungsgesetzes sind die im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräfte der Polizei.

§ 19

Wohnungswesen

(1) Zuständige Stellen

1. im Sinne des Gesetzes über die Gewährleistung von Belehnungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen,

2. im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes, ausgenommen § 8,
 3. gemäß § 11 Satz 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen,
 4. für die Bewilligung und Rückforderung von Wohngeld gemäß dem Wohngeldgesetz
- sind
- a) die kreisangehörigen Gemeinden Altenburg, Apolda, Arnstadt, Bad Salzungen, Eisenach, Gotha, Greiz, Ilmenau, Meiningen, Mühlhausen, Nordhausen, Rudolstadt, Saalfeld, Sömmerda, Sondershausen und Sonneberg,
 - b) im übrigen die Landkreise und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

Das Thüringer Innenministerium kann durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung treffen und bestimmt die Stelle, die das Wohngeld auszahlt. Zuständige Stelle gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 des Wohnungsbindungsgesetzes ist das Landesverwaltungsamt.

(2) Örtlich zuständig ist die Stelle, in deren Gebiet der Wohnraum liegt, der betroffen ist.

(3) Die Aufsicht über die zuständigen Stellen gemäß Absatz 1 Satz 1 führt das Landesverwaltungsamt.

§ 20

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Ist für die Wahrnehmung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums keine besondere Zuständigkeit begründet, so ist bis zum 1. Januar 1993 abweichend von § 1 Abs. 2 das Thüringer Innenministerium zuständig.

(2) Das Thüringer Innenministerium kann bis zum 1. Januar 1993 Aufgaben ganz oder teilweise an Stelle einer zuständigen nachgeordneten Behörde wahrnehmen (allgemeiner Selbsttritt), soweit und solange eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch diese Behörde nicht möglich ist.

(3) § 1 Nr. 1 bis 3, § 2, § 3 Nr. 2, §§ 4 und 5 und § 6 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 18. Dezember 1990 (VOBl. 1991 S. 1) werden aufgehoben.

(4) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. Februar 1992

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Dr. Vogel

Böck

Thüringer Verordnung
zum Gesetz über den Ladenschluß, über die für die Aufsicht nach § 22 und für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß zuständigen Behörden
Vom 13. Februar 1992

Aufgrund des § 28 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 958) in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 4 zum Einigungsvertrag, wird von der Thüringer Landesregierung und aufgrund des § 22 Abs. 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) wird von dem Thüringer Minister für Soziales und Gesundheit verordnet:

§ 1

Die Aufsicht im Sinne des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß üben aus:

1. hinsichtlich des Arbeitsschutzes (§ 17, § 20 Abs. 3 und 4 und § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß) ausschließlich die Ämter für Arbeitsschutz,
2. im übrigen daneben die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Gesetzes über

den Ladenschluß sind:

1. die Ämter für Arbeitsschutz bei
 - a) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 bis 3 und 5, § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder einer aufgrund des § 17 Abs. 7 oder des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über den Ladenschluß erlassenen Rechtsverordnung
 - b) anderen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß, soweit diese in Verbindung mit den im Buchstaben a) aufgeführten Zuwiderhandlungen begangen worden sind,
2. im übrigen die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 13. Februar 1992

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales und
Gesundheit

Dr. Vogel

Dr. Axthelm

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, O-6500 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 65,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite : 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, O-5082 Erfurt, Arnstädter Straße 51. Tel.: 37 2070